

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	18. Sep. 2026
Tgb.Nr.	54593

08.10

Dringlichkeitsantrag gem. § 7 GOG
für die Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2026

Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion stellt gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels und seiner Ausschüsse für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GOG.
2. Für den Kalender „Bilder aus dem Stadtarchiv“ der Dst. Kultur und Wissen, Stadtarchiv, folgende Preise festzulegen:

Verkaufspreis an Endkunden: Euro 14,90
Einkaufspreis für Wiederverkäufer: Euro 9,00

Beim Abverkauf von Restposten erfolgt die Preisfestsetzung durch den politischen Referenten aufgrund einer Empfehlung der Verwaltung.

Für die Mitarbeiter der Stadt Wels wird ein Sonderpreis festgelegt, wenn der Kalender über die PV oder das Stadtarchiv bezogen wird.

Preis für Mitarbeiter der Stadt Wels: Euro 11,00

1. Begründung

Der Verkaufspreis für Endkunden wurde gemeinsam mit den wichtigsten Wiederverkäufern besprochen und nach der Marktlage am unteren Rand der Bandbreite festgesetzt. Als Spanne für die Händler wurde ein branchenüblicher Satz festgelegt.

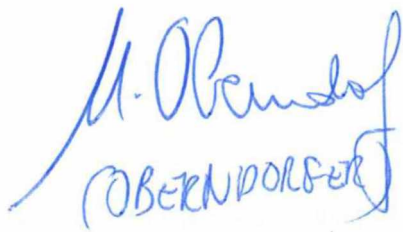
2. Begründung der Dringlichkeit

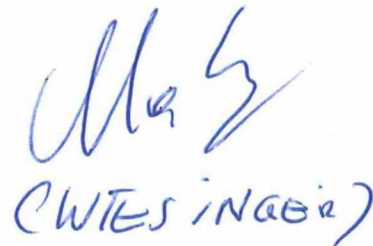
Die Klärung des Sachverhalts und die notwendigen Kalkulationen waren erst in der 2. Augushälfte bzw. Anfang September 2026 realisierbar. Daher war eine Einbringung in die 46. Sitzung des Gemeinderates am 5. Juli 2026 nicht möglich. Um sicherzustellen, dass dieser Saisonartikel möglichst frühzeitig den Endkunden zur Verfügung steht, ist eine rasche Beschlussfassung der Preisfestsetzungen unerlässlich. Nur so kann der Vertrieb ohne Verzögerung erfolgen und die Nachfrage zum optimalen Zeitpunkt bedient werden. Eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 21. September 2026 ohne Nachteile für die Sache bzw. für die erfolgreiche Umsetzung ist demnach erforderlich.

3. Zuständigkeit

Hinsichtlich Beschlusspunkt 2. ergibt sich die Zuständigkeit des Gemeinderates aus § 46 Abs. 1 Z. 7 StW. 1992 i. d. g. F., da die Festsetzung allgemein geltender Entgelte (Tarife) dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Es gelten jeweils die einfachen Anwesenheits- und Beschlusserfordernisse gemäß § 18 Abs. 1 und 2 StW 1992.


(OBERNDORFER)


(CWTES INAGIE)

17.09.2026

Beschluss des Gemeinderates
vom 21/09/26

Antrag

einstimmig - ~~mit Stimmenmehrheit~~
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:

